

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.188 vom 4. August 2025**

Ag Strafgericht, 2025-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2025.188](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.188)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.188 du 4 août 2025

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.188 del 4 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, er sei über den Strafbefehl vom 27. Mai 2024 nicht korrekt informiert worden. Er habe davon keine Kenntnis gehabt und habe die Postsendung nicht rechtzeitig abholen können, was nicht in seinem Einflussbereich gelegen habe. Er beantrage die Wiederherstellung der Einsprachefrist gemäss Art. 94 StPO.

### **E. 1.2**

Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden (Art. 94 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.3**

In der Verfügung vom 13. Februar 2025 wird lediglich festgehalten, dass die Einsprache des Beschwerdeführers vom 2. August 2024 verspätet gewesen sei. Dass dies der Fall war, wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Ob die Verspätung verschuldet oder unverschuldet im Sinne von Art. 94 StPO war, war hingegen nicht Gegenstand der Verfügung vom 13. Februar 2025 und wurde somit noch nicht beurteilt. Die Eingabe des Beschwerdeführers ist folglich zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Baden zur Beurteilung des Gesuchs um Wiederherstellung der Einsprachefrist weiterzuleiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_252/2019 vom 20. August 2019 E. 5; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 51 vom 14. Februar 2025 E. 4).

### **E. 2**

Das Beschwerdeverfahren wird mit der Überweisung an die Staatsanwaltschaft Baden gegenstandslos und ist von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Ebenfalls gegenstandslos geworden ist damit das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Verteidigers.

### **E. 3**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben

werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheis- sung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeuten- den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde- legitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 5 - Aarau, 4. August 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Kabus

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.